Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 20. Basel, 15. Mai **1886.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Beitrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Engländer im Sudan. (Fortsetzung.) — Kraft, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen: Militärische Briefe: III. Ueber Artillerie. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über die „Unterrichtskurse". (Schluß.) Das Programm der Schießübungen in den Rekrutenschulen 1886. Oberstlieutenant Bernhard Friedrich Marcuard-de Montet †.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 30. April 1886.

Die Reichstags-Kommission hat heute das Offiziers-Pensionsgesetz zu Ende berathen und dasselbe mit unwesentlichen Modifikationen nach dem Antrage Moltke angenommen. Dem Gesetze wird generell rückwirkende Kraft bis zum Jahre 1882 beigelegt, d. h. die erhöhten Pensionssätze sollen allen denjenigen Offizieren zu Gute kommen, welche seit diesem Jahre den Abschied genommen haben. Rückwirkende Kraft soll das Pensionsgesetz außerdem für diejenigen Offiziere haben, denen für ihre Theilnahme am letzten französischen Feldzuge mindestens ein Kriegsjahr angerechnet worden, und welche in Folge von Verletzungen, die sie in diesem Feldzuge davon getragen, den Abschied genommen haben. So weit die Pensionen für die Offiziere der letzterwähnten Kategorie Mehrausgaben verursachen, sollen dieselben auf den Reichsinvalidenfonds angewiesen werden, die anderen Pensionen fallen dem allgemeinen Pensionsfond zur Last.

Die Militär-Konvention zwischen Preußen und Braunschweig schließt sich in Inhalt und Form im Wesentlichen an die preußische Konvention mit anderen Kleinstaaten an. Die braunschweigischen Truppentheile stehen unter preußischer Militärhoheit. Die Truppentheile behalten ihre Bezeichnungen, doch fällt das Wort „herzoglich" fort. Infanterie- und Husarenoffiziere tragen Schärpen und Portepee in den Landesfarben. Bei den Batterien kommen die preußischen Normen unverändert zur Anwendung. Die Offiziere werden in die preußische Armee übernommen, soweit sie dies wünschen und dies zweckmäßig erscheint. Die Heerespflichtigen leisten dem braunschweigischen Regenten den Fahneneid. Der Regent ist den braunschweigischen Truppen gegenüber kommandirender General; das Begnadigungsrecht steht dem Könige zu. Die Konvention tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft und währt mindestens bis zum Jahre 1896, von da ab tritt zweijährige Kündigung ein.

Mit dem 1. April sind nicht unerhebliche Dislokations-Aenderungen in den Reichsstandquartieren eingetreten. Dieselben schließen zum größten Theil eine Verschiebung der Truppen im nordöstlichen Grenzgebiete, also gegen Rußland hin, ferner einen Wechsel der Besatzungen des Reichslandes mit Truppentheilen aus den alten preußischen Provinzen, zur Ablösung der ersteren, in sich. Es läßt sich nicht verhehlen, daß die Verhältnisse in den Reichslanden für die Truppen in mancher Beziehung schwieriger wie in der engeren Heimath sind, und daß der Offiziersersatz dort kein besonders reicher ist; so daß ein Wechsel von Zeit zu Zeit geboten ist.

Zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes werden in diesem Jahre aus Landwehr und Reserve einberufen: bei der Infanterie 91,700 Mann, bei den Jägern und Schützen 3200, bei der Feldartillerie 7450, bei der Fußartillerie 5350, bei den Pionieren 3300, beim Eisenbahnregiment 540 und beim Train 5300 Mann. Die Uebungen der Landwehrinfanterie finden wie immer in besonders formirten Uebungsbataillonen in der Dauer von 12 Tagen statt, die der Reservisten bei ihren Linientruppentheilen in gleicher Dauer, können jedoch eventuell bis auf 20 Tage ausgedehnt werden. Für die zur Ausbildung der Ersatzreservisten von der Linie abkommandirten Unteroffiziere und Mannschaften werden 6012 Köpfe des Beurlaubtenstandes auf 4 und 5 Wochen eingezogen.

Die Frage der Repetirgewehre tritt immer mehr in den Vordergrund. Alle Militär-